

Protokolleintrag vom 12.03.2014

2014/69

Postulat von Duri Beer (SP), Peider Filli (Grüne) und 26 Mitunterzeichnenden vom 12.03.2014:

Revision des Art. 16 der Ausführungsbestimmungen zum städtischen Personalrecht (AB PR) betreffend der städtischen Personalvermittlung als Folge von Reorganisationen und aus gesundheitlichen Gründen

Von Duri Beer (SP), Peider Filli (Grüne) und 26 Mitunterzeichnenden ist am 12. März 2014 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten eine Revision des Artikels 16 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht zu prüfen.

Art. 16 Städtische Personalvermittlung

Absatz 1; alt

Angestellte, die als Folge von Reorganisationsmassnahmen ihre Stelle verlieren, werden von der Dienstabteilung bei der städtischen Personalvermittlung angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Absatz 1; neu

Angestellte, die aus gesundheitlichen Gründen oder als Folge von Reorganisationsmassnahmen ihre Stelle verlieren, werden von der Dienstabteilung bei der städtischen Personalvermittlung angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Begründung:

Immer wieder verlieren städtische Angestellte ohne Selbstverschulden ihre Stelle – sei es aufgrund von Reorganisationsmassnahmen oder aus gesundheitlichen Gründen. Die Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht sehen für jene Angestellte, welche als Folge von Reorganisationsmassnahmen ihre Stelle verlieren, die Anmeldung bei der städtischen Stellenvermittlung vor. Die Dienstabteilungen haben gemäss Absatz 2 vor der Neubesetzung von Stellen mit der Personalvermittlung Verbindung aufzunehmen und die gemäss Absatz 1 gemeldeten Angestellten bei genügender Qualifikation prioritär zu berücksichtigen. Externe Personalwerbungsmassnahmen dürfen gemäss Art. 16 AB PR nur erfolgen, wenn keine solchen Angestellten vermittelt werden können.

Gemäss Human Resources Zürich HRZ sind jährlich einige Dutzend städtische Angestellte von einer Kündigung gemäss Art. 23 PR (Auflösung aus gesundheitlichen Gründen) betroffen, weil sie nach langjähriger Tätigkeit die erhöhten gesundheitlichen Erfordernisse ihrer Berufe nicht mehr erfüllen. Es handelt sich häufig um Angestellte in sogenannten Monopolberufen wie Tramführerin/Tramführer, Polizistin/Polizist oder der Feuerwehr.

Um diesen langjährigen Angestellten, deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund ihrer langjähriger Tätigkeit in den Monopolberufen eingeschränkt sind, hinsichtlich der Fürsorgepflicht gerecht zu werden und künftig Härtefälle zu vermeiden, schlagen wir eine Revision von Art.16 AB PR vor.

Mitteilung an den Stadtrat